

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Erlaubniß fortgehen würde; stelle bann in natürlicher Geberde bar, wie der Bater auf die Bitte des Kindes "ja" sagt, und wie das Kind die erhaltene Erlaubniß benügt und ungehindert fortgeht, ohne eine Strase fürchten zu müssen. Hierauf stelle ich die Frage: "Das Kind spazieren gehen, ja? nein?" und leite den Schüler durch Hinzweisung auf das Jasagen des Baters zur Einsicht, daß diese Frage zu bejahen sei. Die durch erlaubende, zulassende Geberde und entsprechende Miene angedeutete Bejahung sehre ich nun bezeichnen mit "dürfen." Das Zulassen — Einwilligen — des Baters, welches durch das Zeichen für "ja sagen" und durch die Geberde des Zulassens — Einwilligens — dargestellt wird, lehre ich ausdrücken mit "erlauben" oder "gestatten." Z. B. "Das Kind darf spazieren gehen. Der Bater hat es ihm erlaubt — gestattet."

Das Wegentheil: "nicht burfen," welches burch verbietenbe, verneinende Geberde und Miene bargeftellt wird, ift bem Schüler gum Bewußtsein zu bringen durch hinweisung auf bas ausgesprochene Berbot des Borgefetten. Die Sandlung: "verbieten" ftellt ber Taubstumme bar burch bas Zeichen für "nein fagen," und burch eine ernfte, brobende Miene und verbietende Geberde mit bem Bei= gefinger. Damit ber Schüler die Borftellungen "dürfen" und "erlauben," fo wie "nicht dürfen" und "verbieten" nicht mit einander verwechsle, sondern fich ihres Unterschiedes flar bewußt werde, muß fie ber Lehrer in vielen Beifpielen einander entgegen= ftellen. 3. B. "Du darfft nach Saufe reifen. Deine Aeltern haben es dir erlaubt. Johann darf nicht nach Saufe reifen. Seine Aeltern erlauben — geftatten es nicht. — Wir durfen einander nicht betries gen. Gott hat es verboten. Das Betriegen ift bofe - eine Gunde. -Ich barf keinen Wein trinken. Der Arzt hat es mir verboten unterfagt. Bier darf ich trinken. Der Arzt hat es mir erlaubt."

Don dem Derhältnisse der Weise.

Um den Schüler zur Erkenntniß dieses Verhältnisses zu führen, muß ihm der Lehrer verschiedene Weisen — gleichsam als Unterarten — einer und derselben Thätigkeit vorführen; z. B. die verschies denen Weisen der Thätigkeit "gehen," als: "langsam gehen, schnell gehen, aufrecht gehen, gebückt gehen, leicht gehen, schwersfällig gehen, mit oder ohne Krücke gehen," u. s. w. Zuerst bringe der Lehrer den allen vorgeführten Weisen gemeinschaftlichen Thätigs